

TURNVEREIN 1892 NECKARHAUSEN e.V.
Porschestra. 15
6803 Edingen-Neckarhausen



S A T Z U N G

§ 01 NAME, SITZ UND ZWECK

- 01.01 Der Verein führt den Namen Turnverein 1892 Neckarhausen e.V., abgekürzt TV 1892 Neckarhausen e.V.
- 01.02 Er hat seinen Sitz in 6803 Edingen-Neckarhausen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 01.03 Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport.
- 01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 01.05 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 01.06 Der Verein übt parteipolitisch Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 01.07 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und damit für den Turn- und Sportbetrieb seiner Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und seiner Fachverbände sind im Rahmen dieser Satzung für Verein und Mitglieder verbindlich. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 01.08 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 01.09 Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 01.10 Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 02 MITGLIEDSCHAFT

- 02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 02.01 Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Bei minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 02.03 Mitglieder werden durch die Vorstandschaft aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Turnrat möglich.

- 02.04 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 02.06 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 02.08 Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich der Vorstandschaft zu erklären. Abweichend hiervon kann die Vorstandschaft zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 02.09 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 03 VEREINSORGANE UND STRUKTUR

- 03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und die Vorstandschaft.
- 03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet
- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorganes führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüssen bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 04 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß der Vorstandschaft oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.

- 04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - b) Entlastung der Vorstandschaft, des Turnrates und der Kassenprüfer.
 - c) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Turnrates, mit Ausnahme der Abteilungsleiter.
 - d) Bestätigung der Abteilungsleiter.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - g) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten.
 - h) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und der Vorstandschaft.
 - i) Auflösung des Vereines.
- 04.05 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Anzeige im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen mindestens eine Woche vorher einberufen.
- 04.06 Mit der Einberufung muß die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung anzugeben, welche Bestimmungen wie geändert werden sollen. Ist eine gesamte Änderung der Satzung beabsichtigt, so genügt die Angabe "Neufassung der Satzung".
- 04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 04.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 04.09 Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) Änderung der Satzung.
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß der Vorstandschaft oder dem Turnrat zustehen.
- Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:
- c) Änderung des Vereinszweckes.
 - d) Die Auflösung des Vereines.
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 04.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- 04.11 Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

04.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich ueber den Vorstand einzureichen. Später gestellte Antraege werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 05 **TURNRAT**

05.01 Der Turnrat besteht aus

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft,
- b) den Leitern der Abteilungen,
- c) dem Jugendwart,
- d) den Beisitzern (max.5 Beisitzer)
- e) dem Zeugwart,
- f) den Vorsitzenden der Ausschuesse.

Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen in der Vorstandschaft und im Turnrat angemessen vertreten sein.

05.02 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt 2 Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

Die Amtszeit der in der Mitgliederversammlung am 6.4.1990 gewählten Mitglieder des Turnrates endet mit der Mitgliederversammlung 1991.

05.03 Scheidet ein Mitglied des Turnrates vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Die Mitglieder des Turnrates ausgenommen die Mitglieder der Vorstandschaft, können bei Verhinderung jeweils einen Vertreter entsenden.

05.04 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.

Es ist insbesondere zuständig für:

- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
- b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluß von Mitgliedern,
- c) die Einrichtung von Abteilungen und Beitritt zu Fachverbänden,
- d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben und Kreditaufnahmen,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.

05.05 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Vorstandschaft oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.

05.06 Der Turnrat wird durch den Vorstand einberufen.

05.07 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder.

In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

§ 6 **VORSTANDSCHAFT**

- 06.01 Die Vorstandschaft besteht aus
a) dem Vorstand (3 Personen)
b) Sportwart
c) Kassenwart
d) Schriftwart
e) Pressewart
Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen voll geschäftsfähig sein.
- 06.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB). Je zwei Personen des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- 06.03 Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
a) Aufnahme von Mitgliedern,
b) Ausschluß von Mitgliedern,
c) Beschlußfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
d) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
e) Einstellung neben- oder hauptberuflicher Mitarbeiter.
Der Vorstandschaft obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen worden sind.
- 06.04 Sitzungen der Vorstandschaft werden nach bedarf vom Vorstand einberufen.
- 06.05 Die Vorstandschaft entscheidet durch offene Abstimmung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 06.06 Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- 06.07 Es können zwei Ämter der Vorstandschaft in einer Person vereinigt werden. Ausgenommen hiervon sind das Amt des Vorstandes und das Amt des Kassenwartes.
- 06.08 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsdauer kommissarisch jeweilige Nachfolger zu wählen.
- § 07 **KASSENFÜHRUNG**
- 07.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 07.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes ab.

- 07.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
- 07.04 Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht aufzunehmen.
- § 08 **ABTEILUNGEN**
- 08.01 Der Turn- und Sportbetrieb erfolgt in den Abteilungen.
- 08.02 Jede Abteilung wählt jährlich ihren Abteilungsleiter, sowie dessen Stellvertreter, der sie im Turnrat vertritt.
- 08.03 Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben und eine eigene Kasse zu führen. Gesetzliche und steuerliche Vorschriften sind zu beachten.
Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft und dürfen nicht der Vereinssatzung entgegenstehen.
- 08.04 Entsprechend der Mitgliederversammlung des Vereins hat einmal im Jahr eine Versammlung der jeweiligen Abteilung stattzufinden.
Ein Vertreter des Vorstandes ist hierzu einzuladen. Von der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; der Vorstand erhält eine Durchschrift.
- § 09 **HAFTUNG**
- 09.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 09.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.
- § 10 **AUFLÖSUNG DES VEREINS**
- 10.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen.
- 10.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 10.03 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- § 11 **VERÖFFENTLICHUNGEN**
- 11.01 Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Mitteilungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

§ 12 **INKRAFTTRETEN**
12.01 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.03.1993 beschlossen und tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

VORSTAND..... *Liese Frank*

VORSTAND..... *Philipp Frick*

VORSTAND..... *Dieter Kahl*

SPORTWART.....

KASSENWART..... *Rudolf Faller*

PRESSEWART..... *Eust Kowall*

SCHRIFTWART.....